



Wien, am 01.12.2016

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz

GZ: BMASK-433.001/0047-VI/B/7/2016

Stellungnahme zum Entwurf der Fachkräfteverordnung 2017

Wir begrüßen, dass neuerlich Diplomierte Krankenpfleger, -schwestern, die ihre Nostrifikation begonnen haben, in die Fachkräfteverordnung 2017 aufgenommen wurden. Im Entwurf wird diese Gruppe dahingehend definiert, dass ihre im Nostrifikationsbescheid des Landeshauptmannes vorgeschriebene Ergänzungsausbildung bis Ende 2016 begonnen wurde.

Dies bezüglich könnte man die Beschreibung etwas vereinfachen und nur auf den Bescheid abstellen, d. h. die bis Ende 2016 einen Bescheid bezüglich der Anerkennung/Nostrifikation erhalten haben.

Dies würde einerseits dem AMS die Überprüfung erleichtern andererseits auch jene mit einschließen, die über einen Anerkennungsbescheid des Bundesministeriums für Gesundheit verfügen.

Bei letzteren handelt es sich um Drittstaatsangehörige, die eine Ausbildung zur Diplomierten Krankenpflege in einem EWR-Staat absolviert haben. Aufgrund der EU-Berufsqualifikationsrichtlinie ist davon auszugehen, dass diese in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege voll anerkannt werden (§§ 28 a und 29 GuKG). Andere spezialisierte KrankenpflegerInnen (§ 30 GuKG) müssen eventuell Anpassungslehrgänge oder Ergänzungsprüfungen absolvieren.

Nur der Form halber möchten wir darauf hinweisen, dass seit September 2016 die Berufsbezeichnung einheitlich **Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger/ Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin** ist. Die Bezeichnung **Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester** gibt es nicht mehr (GuKG-Novelle 2016, BGBl. I Nr. 75/2016).

Seit 1. September 2016 gibt es auch die **Pflegefachassistenz** (PFA) als neuen Gesundheitsberuf mit einer zweijährigen Ausbildung. Ausländische KrankenpflegerInnenausbildungen können zum Teil nun als PFA nostrifiziert werden.

www.migrant.at . www.anlaufstelle-erkennung.at

Erste Lehrgänge werden 2017 entstehen und der Bedarf an Pflegefachassistenten wird künftig steigen. Aus diesem Grund sollte überlegt werden, die Mangelberufe auf die wenigen Fälle der Personen mit einem Nostrifikationsbescheid Pflegefachassistenz auszudehnen.

Wir begrüßen auch, dass in den Erläuterungen klar gestellt wird, dass als abgeschlossene Berufsausbildung insbesondere auch der erfolgreiche Abschluss einer schulischen Ausbildung, die dem Abschluss einer BHS in Österreich entspricht, gilt. Eine formale Anerkennung ist nicht erforderlich.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Anmerkungen berücksichtigt werden.